

AKTUELL GÜLTIGE GRENZWERTE FÜR AUFTRAGSVERGABEN IM INTERREG V A-PROGRAMM DEUTSCHLAND-NEDERLAND

(vgl. Artikel 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen INTERREG DE-NL)

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten abweichend von den Werten aus Art. 3.1 der aktuell gültigen Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen ab dem 01.01.2018 folgende Grenzwerte:

- Liegt das Auftragsvolumen im Einzelfall **über 15.000 EURO** (ohne Mehrwertsteuer), sind mindestens drei Angebote einzuholen.
- Liegt das Auftragsvolumen im Einzelfall **über 50.000 EURO** (ohne Mehrwertsteuer), ist eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.
- Liegt das Auftragsvolumen im Einzelfall **über 221.000 EURO** (ohne Mehrwertsteuer), ist das Vergaberecht der Europäischen Union zu beachten.

Für die Vergabe von Bauaufträgen gelten abweichend von den Werten aus Art. 3.1 der aktuell gültigen Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen ab dem 01.01.2018 folgende Grenzwerte:

- Liegt das Auftragsvolumen im Einzelfall **über 15.000 EURO** (ohne Mehrwertsteuer), sind mindestens drei Angebote einzuholen.
- Liegt das Auftragsvolumen im Einzelfall **über 50.000 EURO** (ohne Mehrwertsteuer), ist eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.
- Liegt das Auftragsvolumen im Einzelfall **über 5.548.000 EURO** (ohne Mehrwertsteuer), ist das Vergaberecht der Europäischen Union zu beachten.

Wichtiger Hinweis zu Vergaben:

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet. Die Vergabe ist zu dokumentieren und die Unterlagen sind gemäß Punkt 6.4 der allgemeinen Nebenbestimmungen aufzubewahren.